



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Eine mündliche Verhandlung, wie sie nicht sein soll.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

mistischen Duellen ist gänzlich unbekannt. Außerdem giebt es 18 Gymnasien, 145 höhere Bürger- und über 1100 Volksschulen. Unter allen Zweigen der Verwaltung ist der des öffentlichen Unterrichts der weitaus bestbestellte. Auch für die sonst im Orient so vernachlässigte weibliche Erziehung wird gesorgt, und sich mit athenischen Damen zu unterhalten, ist ebenso lehrreich als interessant; man begegnet vielseitigen, gründlichen Kenntnissen, und dabei ist die weibliche Anmut nicht verloren gegangen. Nicht zuletzt ist hervorzuheben, daß der gesamte Unterricht in der Elementarschule bis zu den Vorlesungen an der Hochschule unentgeltlich erteilt wird. Freilich widmet sich insolgedessen ein über den Bedarf großer Teil der Jugend den höhern Berufsarten, namentlich der Jurisprudenz und Medizin, und daher kommt die überschüssige Zahl von Advokaten und Ärzten, welche in Ermangelung von Praxis die Politik zu ihrem Handwerk machen.



Eine mündliche Verhandlung, wie sie nicht sein soll.



ur selten treten Gerichtsverhandlungen, wie sie sich unter der Herrschaft der Mündlichkeit abspielen, in ihren Einzelheiten an die Öffentlichkeit. Als vor einigen Monaten ein berühmter Strafprozeß, der in Berlin verhandelt wurde, durch die Blätter lief, waren die Grenzboten in der Lage, auf die wenig passenden Formen hinzuweisen, in welchen der Vorsitzende von seinem Rechte der mündlichen Urteilsverkündigung Gebrauch gemacht hatte. Jetzt sind wieder die Verhandlungen über einen vielbesprochenen Zivilprozeß an die Öffentlichkeit gelangt. Und leider finden wir uns auch hier veranlaßt, unsere Bedenken gegen die Art des Auftretens des Präsidenten in dieser Sache offen auszusprechen.

Es handelt sich um einen der vom preussischen Fiskus gegen verschiedene Reichstagsabgeordnete angestrebten Prozeß wegen Rückzahlung bezogener Fraktionsdiäten, einen Anspruch, der auf die Vorschriften in Teil I, Titel 16, §§ 172, 173, 205, 206 des preussischen Landrechts gestützt wird. Der vorliegende, wider den Abgeordneten Kräcker geführte Prozeß wurde, nachdem in erster Instanz die Klage zurückgewiesen war, in zweiter Instanz vor dem vierten Senate des Oberlandesgerichts zu Breslau verhandelt. Darüber wird nun folgendes berichtet:

Der Vertreter des Fiskus, Justizrat Kaupisch, begründete eingehend die in der Berufungsschrift angeführten Gesichtspunkte und beantragte Aufhebung der Landgerichtsentscheidung, welche die Klage auf Herauszahlung von 1810 Mark Diäten abgewiesen hatte. Der Beklagte habe von 1881 bis 1885 in Summa über vierhundert Tage als Abgeordneter der sozialdemokratischen Partei in Berlin gewirkt, und nach den Beschlüssen des Gothaer Sozialistenkongresses über die Diätensätze

— letztere wurden damals auf 6 Mark festgesetzt, variierten aber später —, sowie nach Mitteilungen sozialdemokratischer Blätter sei der obige Satz mit Sicherheit als der mindeste Betrag der von Kräcker empfangenen Diäten anzunehmen. Präsident: Diese Mitteilungen können als Beweis nicht gelten, auch können Sie sich, Herr Justizrat, nicht im allgemeinen auf den Gothaer Sozialistenkongreß beziehen, Sie müssen vielmehr bestimmte Protokolle vorlegen. J.-R. Kaupisch: Diese besitzt das Ministerium des Innern, und ich würde sie eventuell herbeischaffen; im übrigen beziehe ich mich betreffs des Diätensatzes auf das Zeugnis der Abgeordneten Bebel, Liebknecht und anderer. Der Regierung ist es selbstverständlich weniger um die Summe der Diäten als vielmehr darum zu thun, die Prinzipienfrage zum Austrage zu bringen. Herr Kräcker hat selbst den Empfang von 1500 Mark zugestanden, über den streitigen Rest würde eventuell Beweisaufnahme erfolgen müssen. Redner geht nun näher auf die Entwicklungsgeschichte des § 82 der Reichsverfassung ein und entwickelt seine Ansicht dahin, daß sich die bekannte Erklärung des Fürsten Bismarck nicht als authentische Interpretation zu Gunsten der gegnerischen Seite verwerten lasse, daß der Fürst damit vielmehr auf die durch Nichtfestsetzung von Strafen für Diätenannahme bestehende Lücke im Gesetz habe hinweisen wollen. Präs.: Sie haben uns hier politische Geschichten vorgetragen, aber wir haben hier nicht über politische, sondern nur über privatrechtliche Verhältnisse zu urteilen. Wenn Sie uns hier ein Rechtsgeschäft konstruieren wollen, so müssen Sie uns doch auch die Kontrahenten nachweisen. Ist denn überhaupt hier eine „Zahlung“ erfolgt? Letztere ist doch immer nur die Lösung einer vorhergegangenen Verbindlichkeit. Hat denn nun ein Vertrag stattgefunden und ist Kräcker eine Verpflichtung eingegangen? Und wo steckt der unerlaubte „nicht ehrbare“ Zweck? Der Zweck war doch wohl nur der, Kräcker in den Stand zu setzen, in Berlin zu leben. Wo liegt da das „Privatgeschäft“? J.-R. Kaupisch: Hiernach scheinen Sie, Herr Präsident, die Vorlegung eines Vertrages zu verlangen. Präs.: Allerdings. J.-R. Kaupisch: Nun, ich behaupte, daß Kräcker das Mandat nur unter der Bedingung, daß er Diäten bekomme, angenommen hat. Präs.: Mit wem ist er denn diese Verpflichtung eingegangen? J.-R. Kaupisch: Nun, mit den Parteileitern und dem betreffenden Komitee. Präs.: Geben Sie uns doch Namen und treffende Beweismittel, mit allgemeinen Behauptungen können wir in solcher Sache nichts machen. J.-R. Kaupisch: So beantrage ich die Vernehmung von Bebel, Liebknecht zc.

Hieran schließt sich in dem Berichte die Ausführung des Vertreters des Verklagten, welche für unsre Betrachtung kein weiteres Interesse hat. Schließlich erkannte das Gericht auf mehrere Beweiserhebungen.

Da dieser Bericht von sehr achtungswerten Blättern gebracht worden ist, so dürfen wir ihn für wahrheitsgetreu halten. Jedenfalls ist die Verhandlung so, wie sie hier steht, in die Öffentlichkeit gelangt, und wir dürfen daher an diese Darstellung unser Urteil knüpfen. Sollte dieselbe in irgendwelchen Punkten unrichtig sein, so ändert sich insoweit unser Urteil von selbst.

Die Art und Weise, wie ein Vorsitzender in die mündliche Verhandlung einzugreifen berufen ist, regelt der § 130 der Zivilprozessordnung dahin, daß er durch Fragen auf die Aufklärung der Sache und die Vollständigkeit der Verhandlung hinzuwirken, auch auf die Bedenken aufmerksam zu machen habe, welche in Ansehung der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Dieses richterliche Fragerecht ist vielleicht das wertvollste Element der mündlichen Verhandlung. Vorausgesetzt wird dabei selbstverständlich, daß es mit der erforderlichen Diskretion geübt werde. Daß das Fragerecht nur innerhalb der Verhandlungsmaxime geübt werden darf, sprechen schon die Motive der Zivilprozeßordnung aus; wenn diese Grenze überschritten wird, so kann darin schon ein arger Mißbrauch liegen. Noch mehr aber verletzt der Vorsitzende die gebotene Diskretion, wenn er das Fragerecht benutzt, um dabei seine Ansichten über die zu entscheidenden Fragen unumwunden auszusprechen, und damit die Entscheidung gewissermaßen vorwegzunehmen. Es ist dies zunächst eine Verletzung der Parteien in ihren Rechten. Diese dürfen fordern, daß das gesamte Kolleg über die in Betracht kommenden Fragen, und zwar erst nach vollständiger Anhörung der Parteien, entscheide. Welche Hoffnung können sie noch hegen, daß bei dieser Entscheidung der Vorsitzende die ihm obliegende unbefangene Stellung einnehmen werde, wenn er sich schon von vornherein über diese Fragen bestimmt ausgesprochen hat? Denken wir uns in die Lage eines Anwalts, dem gegenüber in dieser Weise der Vorsitzende auftritt, so würden wir in der That versuchen, sofort denselben wegen Befangenheit als Richter abzulehnen. Denn die alte Regel, daß ein Richter über Fragen, über die er richterlich zu erkennen hat, sich nicht vorweg aussprechen soll, besteht auch heute noch und ist durch das dem Vorsitzenden eingeräumte Fragerecht nicht geändert. Schon die Worte des Gesetzes weisen darauf hin, indem sie nur von „Bedenken“ reden, auf welche der Vorsitzende unter Umständen aufmerksam zu machen habe. Sodann liegt aber auch in einem solchen Vorgehen des Vorsitzenden eine Mißachtung des eignen Kollegs. Was soll man von Richtern denken, die sich eine solche Vorwegnahme ihres Urteils durch den Präsidenten gefallen lassen oder gar gefallen lassen müssen?

Diese Regeln der Diskretion hat im vorliegenden Falle der Vorsitzende durchaus mißachtet. Schon die erste Äußerung, worin er über das, was als Beweis gelten könne, abspricht, überschreitet seine Befugnisse. Er hätte höchstens, wenn er die Partei veranlassen wollte, ihre Beweise zu ergänzen, auf den Zweifel hinweisen dürfen, ob das Vorgebrachte den Beweis erschöpfe. Noch viel weniger angemessen aber ist die Art und Weise, wie der Vorsitzende bei seiner zweiten Äußerung ins Zeug geht. Er analysirt gewissermaßen von vornherein, wie das Urteil ausfallen werde, und zwar in durchaus einseitiger Weise. Eine solche Stellung hat das Gesetz durch § 130 der Zivilprozeßordnung dem Vorsitzenden nimmermehr einräumen wollen.

Es liegt uns fern, uns über die Hauptfrage der erwähnten Prozesse hier auszusprechen. Wir überlassen sie der richterlichen Entscheidung.*) Aber wir

*) Denselben Standpunkt nimmt auch ein früher in diesen Blättern veröffentlichter Aufsatz „Zur Frage der Diätenprozesse“ (Grenzboten 1885, III, S. 393 ff.) ein.

nehmen doch keinen Anstand, jenes vorgreifliche Urteil des Vorsitzenden auch materiell hier zu besprechen, teils weil dasselbe ganz ungerufen ausgesprochen, teils weil es offenbar haltlos ist. Wissen wir auch nicht genau, was der Anwalt des Klägers vorgetragen und was deshalb der Vorsitzende unter den „politischen Geschichten“ verstanden hat, die er als nicht zur Sache gehörig zurückweist, so ist doch soviel klar, daß der vorliegende Prozeß ohne Verständnis der politischen Bedeutung des in Art. 32 der Reichsverfassung enthaltenen Verbots für Reichstagsmitglieder, Besoldung oder Entschädigung zu beziehen, nicht entschieden werden kann. Und der Ausspruch des Vorsitzenden: „Wir haben hier nicht über politische, sondern über privatrechtliche Verhältnisse zu urteilen,“ ist, so wie er dasteht, jedenfalls höchst auffällig. Sehen wir nun aber weiter, mit welchem überwiegenden Verständnis unser Redner die Sache vom rein privatrechtlichen Standpunkte beurteilt! Er sieht in der Entgegennahme von Diäten kein „Rechtsgeschäft.“ Denn wo sind die „Kontrahenten“? Er kann in deren Hingabe auch keine Zahlung erkennen. Denn Zahlung ist doch nur „Lösung einer vorhergegangenen Verbindlichkeit.“ Wir gestehen, daß diese Jurisprudenz uns einen wahrhaft schmerzlichen Eindruck gemacht hat. Der Redner scheint kein andres Rechtsgeschäft zu kennen als ein solches, wo zwei Kontrahenten einander gegenüber treten und eine Art Stipulation abschließen: Spondesne mihi dare? Spondeo! Und weil das römische Wort solutio in den Lehrbüchern mit „Zahlung“ übersetzt wird, so ist ihm jeder Begriff von Zahlung, die nicht eine „Lösung“ ist, unbekannt. Denken wir uns nun folgenden Fall. An einer Straßenecke steht ein Dienstmann. Ein Vorübergehender drückt ihm ein Zwanzigmarkstück in die Hand und sagt ihm: „Dafür werfen Sie heute Abend dem K. die Fenster ein.“ Der Dienstmann nimmt das Geld lächelnd und spricht kein Wort. Aber abends geht er hin und läßt die Fenster des K. klirren. Hat er nun ein „Rechtsgeschäft“ abgeschlossen? Hat er eine „Zahlung“ empfangen? Unsere Autorität wird sagen: Nein! Ich sehe von dem allen nichts! Und doch wird ein verständiger Mensch, wenn er nicht gerade das Unglück hat, Jurist zu sein, nicht daran zweifeln. Nach dieser Entwicklung von Jurisprudenz ist es auch nicht zu verwundern, daß unser Redner weiter die Frage stellt: Wo steckt denn der „nicht ehrbare“ Zweck? Der Zweck war doch nur der, daß Kräder in Berlin leben könne. Wir wollen uns (aus dem schon oben angedeuteten Grunde) über die Frage des unehrbaren Zweckes hier nicht weiter aussprechen. Daß sie aber nicht damit abgethan ist, daß man sagt: „Es ist doch nicht unehrbar, in Berlin zu leben,“ liegt auf der Hand. Unwillkürlich wird man bei dieser Betrachtungsweise an die neulich in diesen Blättern geführte Klage erinnert, daß die Ausbildung unsrer Richter auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes außerordentlich viel zu wünschen übrig lasse. Bei der materiellen Schwäche dieser Auslassungen fällt übrigens der formelle Mangel eines Berufes zu solchen umso schwerer in die Waagschale.

Und dies alles in einer Sache, welche die Augen von ganz Deutschland auf sich zieht!

Soviel bekannt ist, ist der nämliche Vorsitzende auch als juristischer Schriftsteller und dabei als eifriger Lobpreiser des neuen Prozesses aufgetreten. Wenn es seine Absicht gewesen sein sollte, durch seine hier besprochene Sachleitung die Berechtigung jener Lobpreisungen zu illustriren, so müssen wir dies als wenig gelungen bezeichnen. Im Gegenteil, es hat sich hier gezeigt, wie sehr nach einer bisher wohl kaum beachteten Seite hin ein Mißbrauch der Formen des neuen Verfahrens geübt werden kann.



Die Krisis am Balkan und in England.



ie vorigen Wochen brachten zwei überraschende Ereignisse: die Weigerung der griechischen und der serbischen Regierung, der Aufforderung der Großmächte zur Abrüstung nachzukommen, und die Abstimmung im englischen Unterhause, welche das Ministerium Salisbury bewog, die Königin zur Erlaubnis um Rücktritt vom Staatsruder zu bitten. Beide stehen insofern im Zusammenhang, als das erste nur durch das zweite eine Bedeutung erlangte, welche Bedenken erwecken kann.

Die Großmächte hatten in dem Bedürfnis nach Erhaltung des Weltfriedens in Sofia, Belgrad und Athen den Rat erteilen lassen, das Heer wieder auf den Friedensfuß zu bringen, damit Serbien und Bulgarien ihre Meinungsverschiedenheiten in Ruhe ausgleichen und Fürst Alexander und der Sultan zu einer endgiltigen Verständigung über Dstrumelien kommen könnten. Die betreffende Kollektivnote begegnete bei der serbischen und griechischen Regierung einer Ablehnung, während die bulgarische in bedingter Weise zustimmend antwortete. Seitdem verging eine Woche, und das Ende des Winters rückte näher, desgleichen der Ablauf des Waffenstillstandes zwischen Serbien und Bulgarien. Wenn Staaten, die Krieg geführt haben, noch unter Waffen stehen, ist Zögern und Aufschub gefährlich, und es erwächst für die, welche ein Interesse daran haben, als Vormünder dieser Staaten den Wiederausbruch der Feindseligkeiten zu verhüten, die Pflicht, zunächst zur Niederlegung der Waffen zu raten, dann, wenn das nicht befolgt wird, es zu befehlen und, falls der Befehl unbeachtet bleibt, Gehorsam zu erzwingen. Ein kleiner Krieg auf der Balkanhalbinsel kann leicht zu einem Weltkriege werden. Keine einzige Nation in Europa, weder eine große noch eine kleine, erfreut sich dermalen so gedeihlicher Zustände, wie sie bisweilen zu gewagten Unternehmungen führen. Die Finanzen aller